

744 November 5, P. Zacharias an Bonifatius nr. 58.

Ich möchte nicht zweifeln, dass Bonifatius bei den Verhandlungen der Synode von Soissons persönlich zugegen war, und dass die Erhebung Abels und Hartberts auf sein Andringen hin erfolgte¹.

Allein es erging ihm wie mit dem Beschluss über die Restitution des Kirchenguts, der auf dem Concilium Germanicum gefasst wurde, das Jahr darauf aber zu Estinnes bis zur Zurücknahme eingeschränkt werden musste², weil die Verhältnisse sich als übermächtig erwiesen. Auch in der Frage der Besetzung der führenden Kirchensitze und der Durchführung der Metropolitanverfassung in Neustrien erwies sich die Opposition des altfränkischen Episkopats als stärker. Abel vermochte in Reims gegen den vornehmen und mächtigen, wenn auch noch so unkirchlichen Milo von Trier und Reims nicht durchzudringen, und Hartbert, der zudem kostbare Zeit durch Uebernahme der Gesandtschaftsreise nach Rom verlor, dürfte in Sens, wenn wir hier auch über die Verhältnisse im einzelnen nicht unterrichtet sind, einen Gegner ähnlicher Art gefunden haben. Grimo allein, der in Rouen wohl schon früher festen Fuss gefasst hatte, konnte sich in seiner Stellung behaupten.

Pippin aber fand keinen Anlass, sich für Bonifatius über das theoretische Gewährenlassen auf der Synode und die Unterstützung des ersten Antrags beim Papst hinaus einzusetzen³. Er hat jedenfalls nichts getan, die Machtstellung fränkischer Bischöfe vom Schlage Milos zu brechen und den Bonifatius schliesslich sogar zur Einschränkung seines ersten, weitergehenden Antrags genötigt⁴.

1) Bereits Rettberg, K. G. I, 363, und Hahn, J. B. d. Fränk. Reichs 741—752 S. 58, hatten sich für die Anwesenheit des Bonifatius zu Soissons ausgesprochen; Hauck aber hat sich K. G. I, 545 gegen diese Annahme erklärt. Ich wies schon oben S. 774 f. darauf hin, dass selbst eine bestimmte Einzelheit des Protokolls, die Einfügung des Inkarnationsjahrs, auf den persönlichen Einfluss des Bonifatius zurückzuführen ist. 2) Vgl. die Zitate aus nr. 56 bereits oben S. 721 A. 2. 3) Ob auch Karlmann den Antrag auf die Pallienverleihung an die drei neustrischen Metropolen mit gestellt hat, ist mir trotz der ausdrücklichen Versicherung in nr. 58 S. 106, 16 sehr zweifelhaft. Ich glaube, dass der Kardinaldiakon Gemmulus, der Diktator dieser Papsturkunde (s. oben S. 748 f.), zwischen dem Inhalt der beiden Fürstenbriefe zu wenig scharf geschieden hat. 4) Treffend fasst Hauck I, 567 diese Haltung Pippins und Karlmanns in dem Urteil zusammen: 'Die Fürsten, welche ihm die Reform der fränkischen Kirche ermöglicht hatten, liessen die Hand sinken, als es galt, die letzte Massregel durchzuführen, die ihren Bestand gewährleisten sollte'.